

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 09.11.1921

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 9. Nov. 1921.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1921, betreffend Genehmigung der Egbert Strahl-Stiftung in Varel.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1921, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

Nr. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der Egbert Strahl-Stiftung in Varel.

Oldenburg, den 31. Oktober 1921.

Der Kaufmann Egbert Strahl in New-York hat, um das Andenken seines verstorbenen Vaters, des Varelser Bürgermeisters Strahl, zu ehren, eine Stiftung errichtet und ihr zunächst 15000 *M* überwiesen. Die Egbert Strahl-Stiftung hat ihren Sitz in Varel und wird vom Stadtmagistrat verwaltet. Die Einkünfte sind zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder in Varel bestimmt.



Die Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des B.G.B. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 31. Oktober 1921.

Staatsministerium.

Driver.

Wegmann.

Nr. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

Oldenburg den 3. November 1921.

Die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1920 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Als Vorschulklassen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die für Kinder in den ersten vier Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an den Mittelschulen. Hier muß die für den vierten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse Ostern 1924 eingehen.“
2. § 3 erhält folgenden Zusatz:
„Von Ostern 1924 an dürfen in die unterste Klasse nur noch solche Schüler aufgenommen werden, die das vierte Schulpflichtsjahr vollendet haben.“
3. zu § 4 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:
„Kinder, die von Ostern 1921 an schulpflichtig und in die für das erste Schuljahr bestimmte Vorschul-



Klasse (Vorklasse, =stufe) aufgenommen werden, können erst nach Vollendung des vierten Schulpflichtjahres in die unterste Klasse einer mittleren oder höheren Schule eintreten."

Die abweichenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Oktober 1918, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, werden hiermit aufgehoben.

Oldenburg, den 3. November 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Tanzen.



Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

Oldenburg, den 1. November 1821.

Antiquarische Bibliothek zu Oldenburg.

In Verlegung:

J. J. J.

Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

Die vorliegende Schrift ist ein Auszug aus dem
in der Antiquarischen Bibliothek zu Oldenburg
erschienenen Werke.

